

TE OGH 2025/6/11 120s42/25f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.06.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 11. Juni 2025 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger als Vorsitzende sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Oshidari, Dr. Setz-Hummel LL.M., Dr. Haslwanter LL.M. und Dr. Sadoghi in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Artner in der Strafsache gegen * H* und andere Angeklagte wegen des Verbrechens des Raubes nach § 142 Abs 1 und 2 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten H* gegen das Urteil des Landesgerichts Innsbruck als Jugendschöffengericht vom 20. August 2024, GZ 36 Hv 48/24x-27, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 11. Juni 2025 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger als Vorsitzende sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Oshidari, Dr. Setz-Hummel LL.M., Dr. Haslwanter LL.M. und Dr. Sadoghi in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Artner in der Strafsache gegen * H* und andere Angeklagte wegen des Verbrechens des Raubes nach Paragraph 142, Absatz eins und 2 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten H* gegen das Urteil des Landesgerichts Innsbruck als Jugendschöffengericht vom 20. August 2024, GZ 36 Hv 48/24x-27, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Berufung kommt dem Oberlandesgericht Innsbruck zu.

Dem Angeklagten * H* fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde – soweit hier relevant – der Angeklagte * H* des Verbrechens des Raubes nach § 142 Abs 1 und 2 StGB schuldig erkannt. [1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde – soweit hier relevant – der Angeklagte * H* des Verbrechens des Raubes nach Paragraph 142, Absatz eins und 2 StGB schuldig erkannt.

[2] Danach hat er am 3. Februar 2024 in I* mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten durch die Zueignung einer fremden beweglichen Sache unrechtmäßig zu bereichern, * A* durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89 StGB) zur Herausgabe von zehn Euro Bargeld genötigt, indem er zu ihm sagte, er würde ihm einen Haken geben, wenn er ihm nicht das Geld gebe, ihm also eine Verletzung am Körper androhte, wobei der Raub ohne Anwendung erheblicher Gewalt an einer Sache geringen Wertes begangen wurde und die Tat nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat. [2] Danach hat er am 3. Februar 2024 in I* mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten

durch die Zueignung einer fremden beweglichen Sache unrechtmäßig zu bereichern, * A* durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (Paragraph 89, StGB) zur Herausgabe von zehn Euro Bargeld genötigt, indem er zu ihm sagte, er würde ihm einen Haken geben, wenn er ihm nicht das Geld gebe, ihm also eine Verletzung am Körper androhte, wobei der Raub ohne Anwendung erheblicher Gewalt an einer Sache geringen Wertes begangen wurde und die Tat nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat.

Rechtliche Beurteilung

[3] Dagegen richtet sich die auf § 281 Abs 1 Z 5, 9 lit a und 10 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten H*, der keine Berechtigung zukommt. [3] Dagegen richtet sich die auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5, 9, Litera a und 10 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten H*, der keine Berechtigung zukommt.

[4] Undeutlichkeit iSd § 281 Abs 1 Z 5 erster Fall StPO liegt vor, wenn nach der Beurteilung durch den Obersten Gerichtshof unter Berücksichtigung der Gesamtheit der Entscheidungsgründe nicht für sämtliche unter dem Gesichtspunkt der Nichtigkeitsgründe relevanten Urteilsadressaten unzweifelhaft erkennbar ist, ob eine entscheidende Tatsache in den Entscheidungsgründen festgestellt wurde oder aus welchen Gründen eine solche Feststellung erfolgte (RIS-Justiz RS0117995; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 419). [4] Undeutlichkeit iSd Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5, erster Fall StPO liegt vor, wenn nach der Beurteilung durch den Obersten Gerichtshof unter Berücksichtigung der Gesamtheit der Entscheidungsgründe nicht für sämtliche unter dem Gesichtspunkt der Nichtigkeitsgründe relevanten Urteilsadressaten unzweifelhaft erkennbar ist, ob eine entscheidende Tatsache in den Entscheidungsgründen festgestellt wurde oder aus welchen Gründen eine solche Feststellung erfolgte (RIS-Justiz RS0117995; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 419).

[5] Entgegen dem Einwand der Mängelrüge (Z 5 erster Fall) stellten die Tatrichter unzweifelhaft (im geschilderten Sinn) fest, dass der Angeklagte den A* durch die Ankündigung der sofortigen Zufügung einer Verletzung am Körper dazu veranlasste, Bargeld herauszugeben (US 4), und dass es ihm darauf ankam (US 7). Der Umstand, ob er (erfolglos) auch die Herausgabe der Geldbörse verlangte, betrifft keine entscheidende Tatsache (vgl. RIS-Justiz RS0117499; zu dieser Begrifflichkeit allgemein RIS-Justiz RS0117264). [5] Entgegen dem Einwand der Mängelrüge (Ziffer 5, erster Fall) stellten die Tatrichter unzweifelhaft (im geschilderten Sinn) fest, dass der Angeklagte den A* durch die Ankündigung der sofortigen Zufügung einer Verletzung am Körper dazu veranlasste, Bargeld herauszugeben (US 4), und dass es ihm darauf ankam (US 7). Der Umstand, ob er (erfolglos) auch die Herausgabe der Geldbörse verlangte, betrifft keine entscheidende Tatsache vergleiche RIS-Justiz RS0117499; zu dieser Begrifflichkeit allgemein RIS-Justiz RS0117264).

[6] Der weiteren Mängelrüge (Z 5 zweiter Fall, nominell auch Z 5 vierter Fall) zuwider setzten sich die Tatrichter mit der Aussage des Zeugen * C* auseinander, sprachen ihr aber den Beweiswert mit der Begründung ab, dass der Zeuge keine Kenntnisse vom Vorfall hatte (US 8). Mit eigenständigen, auch die Verantwortung des Angeklagten einbeziehenden Schlussfolgerungen bringt die Beschwerde Nichtigkeit aus Z 5 des § 281 Abs 1 StPO nicht prozessordnungskonform zur Darstellung (vgl. RIS-Justiz RS0098400 [insb T8 bis T11]). [6] Der weiteren Mängelrüge (Ziffer 5, zweiter Fall, nominell auch Ziffer 5, vierter Fall) zuwider setzten sich die Tatrichter mit der Aussage des Zeugen * C* auseinander, sprachen ihr aber den Beweiswert mit der Begründung ab, dass der Zeuge keine Kenntnisse vom Vorfall hatte (US 8). Mit eigenständigen, auch die Verantwortung des Angeklagten einbeziehenden Schlussfolgerungen bringt die Beschwerde Nichtigkeit aus Ziffer 5, des Paragraph 281, Absatz eins, StPO nicht prozessordnungskonform zur Darstellung vergleiche RIS-Justiz RS0098400 [insb T8 bis T11]).

[7] Soweit die Beschwerde (Z 5 dritter Fall) einen Widerspruch zwischen den konstatierten Äußerungen des Angeklagten gegenüber A* und den Feststellungen zur Herausgabe von Bargeld geltend macht, gibt sie die Entscheidungsgründe unvollständig wieder. Denn nach dem Urteilssachverhalt (US 4) fragte der Angeklagte A* nach Bargeld in der Geldbörse. Erst nachdem er darauf nicht reagiert hatte, drohte der Angeklagte die Zufügung einer Verletzung am Körper für den Fall an, dass A* die Geldbörse nicht herausgebe, worauf er dem Angeklagten zehn Euro überreicht habe. Inwiefern ein Widerspruch in der Bedeutung der Z 5 dritter Fall (RIS-Justiz RS0117402) „hinsichtlich des Tatobjekts“ vorliegen soll, wird nicht klar. [7] Soweit die Beschwerde (Ziffer 5, dritter Fall) einen Widerspruch zwischen den konstatierten Äußerungen des Angeklagten gegenüber A* und den Feststellungen zur Herausgabe von Bargeld geltend macht, gibt sie die Entscheidungsgründe unvollständig wieder. Denn nach dem Urteilssachverhalt (US 4) fragte der Angeklagte A* nach Bargeld in der Geldbörse. Erst nachdem er darauf nicht reagiert hatte, drohte der

Angeklagte die Zufügung einer Verletzung am Körper für den Fall an, dass A* die Geldbörse nicht herausgebe, worauf er dem Angeklagten zehn Euro überreicht habe. Inwiefern ein Widerspruch in der Bedeutung der Ziffer 5, dritter Fall (RIS-Justiz RS0117402) „hinsichtlich des Tatobjekts“ vorliegen soll, wird nicht klar.

[8] Die behauptete Widersprüchlichkeit zwischen der Feststellung, dass der Angeklagte das Geld genommen und einem unbekannten Dritten übergeben habe (US 4), und der Beweiswürdigung zur subjektiven Tatseite, wonach jemand, der Geld abnötige und behalte, sich oder einen Dritten durch dessen Zueignung unrechtmäßig bereichern wolle (US 7), bezieht sich nicht auf eine entscheidende Tatsache. Ob nämlich der Angeklagte das Bargeld für sich behalten oder einem Dritten überlassen will, ist für die rechtliche Unterstellung der Tat unter § 142 Abs 1 und 2 StGB ohne Bedeutung (vgl. RIS-Justiz RS0094117; auch Stricker in WK² StGB § 127 Rz 177). [8] Die behauptete Widersprüchlichkeit zwischen der Feststellung, dass der Angeklagte das Geld genommen und einem unbekannten Dritten übergeben habe (US 4), und der Beweiswürdigung zur subjektiven Tatseite, wonach jemand, der Geld abnötige und behalte, sich oder einen Dritten durch dessen Zueignung unrechtmäßig bereichern wolle (US 7), bezieht sich nicht auf eine entscheidende Tatsache. Ob nämlich der Angeklagte das Bargeld für sich behalten oder einem Dritten überlassen will, ist für die rechtliche Unterstellung der Tat unter Paragraph 142, Absatz eins und 2 StGB ohne Bedeutung vergleiche RIS-Justiz RS0094117; auch Stricker in WK² StGB Paragraph 127, Rz 177).

[9] Mit dem Einwand, dass die Begründung der Feststellung zum vom Angeklagten gewollten Anschein der Ernstlichkeit der Drohung (US 4 und 7) ebenfalls widersprüchlich sei, weil der Angeklagte nach den Feststellungen das Bargeld einem unbekannten Dritten übergeben habe (US 4), es keine weiteren (offenkundig gemeint bekannte) Zeugen des Vorfalls gebe, der Angeklagte von mehreren Personen begleitet worden sei (US 7) und sich die beiden Mitangeklagten am Raub nicht beteiligt hätten (US 4), zeigt die Beschwerde keine Nichtigkeit aus Z 5 dritter Fall auf, sondern bekämpft sie lediglich die tatrichterliche Beweiswürdigung (vgl. aber RIS-Justiz RS0098471 [T1]). [9] Mit dem Einwand, dass die Begründung der Feststellung zum vom Angeklagten gewollten Anschein der Ernstlichkeit der Drohung (US 4 und 7) ebenfalls widersprüchlich sei, weil der Angeklagte nach den Feststellungen das Bargeld einem unbekannten Dritten übergeben habe (US 4), es keine weiteren (offenkundig gemeint bekannte) Zeugen des Vorfalls gebe, der Angeklagte von mehreren Personen begleitet worden sei (US 7) und sich die beiden Mitangeklagten am Raub nicht beteiligt hätten (US 4), zeigt die Beschwerde keine Nichtigkeit aus Ziffer 5, dritter Fall auf, sondern bekämpft sie lediglich die tatrichterliche Beweiswürdigung vergleiche aber RIS-Justiz RS0098471 [T1]).

[10] Die Kritik (Z 5 dritter Fall), die Feststellungen zur subjektiven Tatseite stünden mit sich selbst im Widerspruch, weil „sich der Vorsatz auf die Börse oder das Geld bezieh[e]“, fußt nicht auf den eingangs wiedergegebenen Entscheidungsgründen. [10] Die Kritik (Ziffer 5, dritter Fall), die Feststellungen zur subjektiven Tatseite stünden mit sich selbst im Widerspruch, weil „sich der Vorsatz auf die Börse oder das Geld bezieh[e]“, fußt nicht auf den eingangs wiedergegebenen Entscheidungsgründen.

[11] Dass der Bedeutungsgehalt der Äußerung des Angeklagten, A* einen „Haken zu geben“, darin bestand, ihm einen Faustschlag und dadurch eine Verletzung am Körper anzukündigen (US 4 und 7), erschlossen die Tatrichter aus dem Wortlaut der Äußerung (US 7). Dies verstößt entgegen dem von der Mängelrüge erhobenen Einwand offenbar unzureichender Begründung (Z 5 vierter Fall) keineswegs gegen die Denkgesetze oder grundlegende Erfahrungssätze (RIS-Justiz RS0118317) und ist darin keine Scheinbegründung zu erblicken (vgl. Ratz, WK-StPO § 281 Rz 446). Im Übrigen ist es für die rechtliche Annahme einer Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nicht entscheidend, ob die angekündigte Zufügung einer Verletzung am Körper gerade durch einen Faustschlag erfolgen sollte. [11] Dass der Bedeutungsgehalt der Äußerung des Angeklagten, A* einen „Haken zu geben“, darin bestand, ihm einen Faustschlag und dadurch eine Verletzung am Körper anzukündigen (US 4 und 7), erschlossen die Tatrichter aus dem Wortlaut der Äußerung (US 7). Dies verstößt entgegen dem von der Mängelrüge erhobenen Einwand offenbar unzureichender Begründung (Ziffer 5, vierter Fall) keineswegs gegen die Denkgesetze oder grundlegende Erfahrungssätze (RIS-Justiz RS0118317) und ist darin keine Scheinbegründung zu erblicken vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 446). Im Übrigen ist es für die rechtliche Annahme einer Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nicht entscheidend, ob die angekündigte Zufügung einer Verletzung am Körper gerade durch einen Faustschlag erfolgen sollte.

[12] Auch der vom Erstgericht aus der „Situation“ (gemeint) bei Begehung der Tat gezogene Schluss auf die Ernstlichkeit der Drohung (US 7) stellt keine „willkürliche Annahme bzw. Scheinbegründung“ dar.

[13] Indem die Rechtsrüge (Z 9 lit a) das Fehlen von Feststellungen dazu moniert, dass durch den Haken nicht bloß eine Misshandlung, sondern eine Körperverletzung „verursacht werden kann“, übergeht sie die Urteilsfeststellung, wonach der Angeklagte mit einer Verletzung am Körper drohte (US 4; vgl aber RIS-Justiz RS0099810; im Übrigen RIS-JustizRS0118696; Hintersteiner/Obermayr, SbgK § 142 Rz 22; Kienapfel/Schmoller, BT II² § 142 Rz 31; Leukauf/Steiner/Flora, StGB4 § 142 Rz 8). [13] Indem die Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,) das Fehlen von Feststellungen dazu moniert, dass durch den Haken nicht bloß eine Misshandlung, sondern eine Körperverletzung „verursacht werden kann“, übergeht sie die Urteilsfeststellung, wonach der Angeklagte mit einer Verletzung am Körper drohte (US 4; vergleiche aber RIS-Justiz RS0099810; im Übrigen RIS-JustizRS0118696; Hintersteiner/Obermayr, SbgK Paragraph 142, Rz 22; Kienapfel/Schmoller, BT II² Paragraph 142, Rz 31; Leukauf/Steiner/Flora, StGB4 Paragraph 142, Rz 8).

[14] Ebenso wenig orientiert sich die Behauptung einer bloß milieubedingten Unmutsäußerung an den gegenteiligen Sachverhaltsannahmen zum tätengewollten Anschein der Ernstlichkeit der Drohung (US 4 und 7; Eder-Rieder in WK² StGB § 142 Rz 28; Kienapfel/Schmoller, BT II² § 142 Rz 34). [14] Ebenso wenig orientiert sich die Behauptung einer bloß milieubedingten Unmutsäußerung an den gegenteiligen Sachverhaltsannahmen zum tätengewollten Anschein der Ernstlichkeit der Drohung (US 4 und 7; Eder-Rieder in WK² StGB Paragraph 142, Rz 28; Kienapfel/Schmoller, BT II² Paragraph 142, Rz 34).

[15] Indem die (einen Schuldspruch nach § 105 Abs 1 StGB anstrebende) Subsumtionsrüge (Z 10, nominell auch Z 9 lit a) Feststellungen zum Bereicherungsvorsatz und dessen Bezugspunkt (Geld oder Geldbörse) vermisst, nimmt sie gleichfalls nicht am Urteils Sachverhalt Maß, wonach der Angeklagte gewusst hat, dass er oder ein Dritter durch die Zueignung des Geldes bereichert wird (US 4; vgl erneut RIS-Justiz RS0099810). Weshalb Feststellungen zum Wert der Geldbörse und des für den Angeklagten zu erwartenden „geldwerten Vorteils“ sowie dazu erforderlich sein sollten, dass der Angeklagte das Geld behalten habe (vgl jedoch abermals US 4), wird nicht klar (vgl aber RIS-Justiz RS0116565).

[15] Indem die (einen Schuldspruch nach Paragraph 105, Absatz eins, StGB anstrebende) Subsumtionsrüge (Ziffer 10, nominell auch Ziffer 9, Litera a,) Feststellungen zum Bereicherungsvorsatz und dessen Bezugspunkt (Geld oder Geldbörse) vermisst, nimmt sie gleichfalls nicht am Urteils Sachverhalt Maß, wonach der Angeklagte gewusst hat, dass er oder ein Dritter durch die Zueignung des Geldes bereichert wird (US 4; vergleiche erneut RIS-Justiz RS0099810). Weshalb Feststellungen zum Wert der Geldbörse und des für den Angeklagten zu erwartenden „geldwerten Vorteils“ sowie dazu erforderlich sein sollten, dass der Angeklagte das Geld behalten habe vergleiche jedoch abermals US 4), wird nicht klar vergleiche aber RIS-Justiz RS0116565).

[16] Schließlich findet sich die für die rechtliche Beurteilung einer Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben notwendige Sachverhaltsgrundlage ebenfalls auf US 4.

[17] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei der nichtöffentlichen Beratung gemäß § 285d Abs 1 StPO sofort zurückzuweisen, woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung folgt (§ 285i StPO). [17] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei der nichtöffentlichen Beratung gemäß Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO sofort zurückzuweisen, woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung folgt (Paragraph 285 i, StPO).

[18] Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. [18] Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E144676

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:01200S00042.25F.0611.000

Im RIS seit

23.06.2025

Zuletzt aktualisiert am

23.06.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at